

Nichtamtlicher Teil.

Zu § 26 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.*)

Zu § 26 des Verlagsgesetzes (über das Bezugsrecht des Autors) hat das Oberlandesgericht Dresden, 7. Zivilsenat, am 10. Februar 1905 eine interessante Entscheidung gefällt.

Mehrere Universitätsprofessoren nahmen für sich das Recht in Anspruch, für ihre Hörer gewisse ihrer Werke zu dem billigsten Preis, für den der Verleger sie abgibt, zu beziehen. Über die Frage, ob sie dazu berechtigt sind, ist in der jüngsten Zeit viel verhandelt und geschrieben worden. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler hat hierzu Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Fuld, des Professors Dr. Allfeld und des Oberamtsrichters a. D. Dr. Bielefeld veröffentlicht. Gegen sie richten sich zwei Gutachten des Professors Dr. Schulz (Oberbibliothekar beim Reichsgericht) und des Professors Dr. Beer in Leipzig.

Die hiernach heiß umstrittene Frage nach dem freien Bezugsrecht des Autors hat das Oberlandesgericht Dresden aus folgenden Gründen verneint. Das richtige Verständnis des § 26 des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 lasse sich nur dann gewinnen, wenn er mit § 1 desselben Gesetzes in Verbindung gebracht werde. Nach § 1 übernehme der Verleger nicht nur die Pflicht, er gewinne auch das Recht zur Verbreitung des Werkes. Die Verbreitung des Werkes, die der Regel nach in den Formen des buchhändlerischen Vertriebs vor sich gehe, sei das gute Recht des Verlegers; er habe die Formen, in denen sich dieser Vertrieb vollziehe, die Wege, auf denen er wandeln solle, zu bestimmen; seiner Entschliebung sei es anheimgegeben, ob er sich bei dem Vertrieb des Werks unmittelbar an die Abnehmer wende, oder ob er sich dabei des Sortimentbuchhandels bedienen wolle und dgl. mehr. Ein wichtiger Folgesatz dieses Rechts sei in § 21 des Gesetzes ausgesprochen, wonach die Bestimmung des Ladenpreises, zu dem das Werk verbreitet werde, für jede Auflage dem Verleger zustehe.

Wenn nun § 26 dem Verfasser das Recht einräume, vom Verleger die Überlassung von Exemplaren des Werkes zum Nettopreise zu verlangen, so könne diese Bestimmung nicht die Bedeutung haben, daß dadurch eine Aufhebung oder Schmälerung des dem Verleger zustehenden Vertriebsrechts herbeigeführt würde. Der Gesetzgeber würde sonst dem Verleger das, was er ihm mit der einen Hand gegeben habe, mit der andern wieder entziehen. Könnte der Verfasser Exemplare des Werks beliebig beanspruchen und beliebig vertreiben, dürfte er den Gang des Vertriebs und insbesondere den Preis des Werks bestimmen, so wäre das Verbreitungsrecht des Verlegers ganz illusorisch gemacht, und dieser würde zu einem bloßen Strohmann und Statisten herabsinken. Der Vertrieb des Werks müsse sich einheitlich vollziehen, von einer Stelle aus und nach miteinander übereinstimmenden Grundsätzen geleitet werden, und der Wille des Gesetzgebers gehe eben dahin, daß insoweit der Wille, die geschäftliche Verfügung und das Interesse des Verlegers maßgebend sein sollen. Dies sei auch um deswillen angemessen, weil der Verleger der Regel nach das gesamte finanzielle Risiko trage und bei seinen geschäftlichen Anordnungen nicht lediglich die Bedürfnisse des konkreten Verlagsartikels zu berücksichtigen habe, sondern auch das Interesse

seines ganzen Verlagsgeschäfts im Auge haben und die im Buchhandel überhaupt herrschenden Strömungen und Ansichten berücksichtigen dürfe.

Eine solche Auffassung des Vertriebsrechts enthalte auch keine Schädigung des Verfassers; denn es verstehe sich von selbst, daß er seiner mißbräuchlichen Ausbeutung des Vertriebsrechts nach den auch den Verlagsvertrag beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben entgegentreten dürfe. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts laufe nun aber dasjenige, was die Kläger zugunsten ihrer Hörer beanspruchen, darauf hinaus, daß dem Verleger das Vertriebsrecht in ganz erheblicher Weise geschmälert werde.

Es solle nicht verkannt werden, daß die Interessen, die die Kläger verfolgen, durchaus idealer Natur seien, und daß von ihnen eine Schädigung des Verlegers in alle Wege nicht beabsichtigt werde. Allein andererseits lasse sich nicht leugnen, daß die Hörer der Kläger zu den Hauptabnehmern der fraglichen Werke gehören, und daß das Vertriebsrecht der Beklagten ganz erheblich beeinträchtigt werde, wenn der geschäftliche Verkehr mit einem ganz besonders wichtigen Abnehmerkreis ihrer Verfügungsgewalt entzogen und nicht nach ihren Anordnungen, sondern nach dem Gutdünken der Verfasser geregelt werde.

Aus diesen Gründen sei das Berufungsgericht, das übrigens die in der Literatur vertretenen verschiedenartigen Meinungen, die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die von den Parteien herbeigezogenen Gutachten eingehend geprüft habe, zu einer der Beklagten günstigen Ansicht gelangt, und zwar gelte dies auch für das Geltungsgebiet des älteren Rechts, da dies betreffs der grundsätzlichen Auffassung des dem Verleger zustehenden Vertriebsrechts keine abweichende Auffassung vertrat (S. 1139).

Es möge nur noch bemerkt sein, daß auch dann, wenn man der soeben dargelegten Meinung beipflichte, für die Anwendung des § 26 noch genug Raum bleibe, und daß die Auffassung des Berufungsgerichts auch praktisch nicht zu unbefriedigenden Ergebnissen führe. Denn die Bestimmungen über das dem Verleger zustehende Vertriebsrecht seien selbstredend dispositiver Natur und könnten durch den Verlagsvertrag geändert werden. Autoren von der Bedeutung der Kläger würden eine Gestaltung des Verlagsvertrags, die den von ihnen jetzt vertretenen humanistischen Interessen Rechnung trage, künftig leicht erlangen können u. u.

Die amerikanische Literatur 1904.

Das Jahr 1904 stand im Zeichen des gewaltigen japanisch-russischen Krieges, es sah das Eindringen einer englischen Heeresabteilung in das verbotene Land Tibet, die Geburt der langersehnten Thronerben zweier europäischen Mächte, den politischen Kampf einer amerikanischen Präsidentenwahl und die große Ausstellung in St. Louis. Für New York war die Vollendung des Untergrundweges von größter Wichtigkeit. Viele Bücher des Jahres trugen den erwähnten Ereignissen Rechnung; die Literatur über Japan, Rußland und die Anfänge der amerikanischen Geschichte war teilweise bedeutend. Trotz dieser nationalen Ereignisse und Störungen entwickelte das amerikanische Verlagsgeschäft fortgesetzt eine gedeihliche Tätigkeit. Verleger und Sortimenter begruben manche alte Streitigkeiten und zeigten im Vertriebe mehr Eintracht und weniger Konkurrenzneid als früher. Die neuen Bücher und neuen Ausgaben erreichten eine Zahl von über siebentausend. Sehen wir uns diese nach »The World« 1905, Almanac and Encyclopedia, Press Publishing Co., New York 1904, 25 Cts. etwas näher an.

Dichtung. Die gangbarsten Romane des Jahres waren: The Crossing von Winston Churchill (geschichtliche Erzählung von der Eroberung des westlichen Territoriums unter George Rogers

*) Mit gütig erteilter Erlaubnis abgedruckt aus der »Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern« (Hrsg.: Th. von der Pfordten; München, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier].) 1. Jahrgang, Nr. 6, v. 15. März 1905. Red.